Überarbeitet: 2.0 Datum: 21.05.2015



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),

1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypq.com

1. ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname H Cement
Chemische Bezeichnung Mischung
CAS Nr. Mischung
EINECS Nr. Mischung
REACH Registriernr. Nicht zugeordnet.

1.2 Empfohlene Verwendung der Chemikalie und

Verwendungsbeschränkungen

Identifizierte Verwendung(en) PC14 Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen, einschließlich Galvanik-

und Galvanisierprodukte

Verwendungen, von denen abgeraten wird Nur für gewerbliche Verbraucher.

1.3 Angaben zum Lieferanten

Unternehmenskennzeichen VISHAY MEASUREMENTS GROUP GMBH

Tatschenweg 1 74078 Heilbronn GERMANY

 Telefon
 +49 (0) 7131 39099-0

 Fax
 +49 (0) 7131 39099-229

 E-Mail (fachkundige Person)
 mm.de@vishaypg.com

1.4 Notfalltelefon (00-1) 703-527-3887

CHEMTREC

2. ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs 2.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Met. korr. 1; H290 Hautreiz. 2; H315 Sens. Haut 1; H317 Augenschäd. 1; H318 Akut Tox. 4; H332 Sens. Atemw. 1; H334 STOT einm. 3; H335 Mutag. 1B; H340 Karz. 1A; H350 Repr. 2; H361f STOT wdh. 1; H372 Aqu. chron. 2; H411

2.1.2 Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG Xi; R37: Reizt die Atmungsorgane.

Xi;R38: Reizt die Haut.

Xi; R41: Gefahr ernster Augenschäden.

R42/43: Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

Karz. Kat. 1; R45: Kann Krebs erzeugen.

Erbgutverändernd Kat. 2; R46: Kann vererbbare Schäden verursachen. Repr. 3; R62: Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

T; R48/23: Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition

durch Einatmen.

N; R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig

schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Produktname H Cement

DOCUMENT NO. 14411 Seite: 1 von 9 REVISION E

Überarbeitet: 2.0 Datum: 21.05.2015

MICROE MEASUREMENTS AVPG Brand

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),

1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

Gefahrenpiktogramme









Signalwörter Gefahr

Enthält: Siliziumdioxid, Phosphoric acid und Chromium (VI) trioxide

Gefahrenhinweise H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden. H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen. H335: Kann die Atemwege reizen.

H340: Kann genetische Defekte verursachen.

H350: Kann Krebs erzeugen.

H361f: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P304+P341: BEI EINATMEN: Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen

und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P342+P311: Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen:.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt./anrufen.

Zusätzliche Informationen Keine.

2.3 Sonstige Gefahren Keine.

3. ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

DOCUMENT NO. 14411 Seite: 2 von 9 REVISION E

Überarbeitet: 2.0 Datum: 21.05.2015



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),

1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

EG Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Chemische Identität des Stoffes | %W/W | CAS Nr. | EG -Nr. | REACH Registriernr. | Gefahrenhinweise |
|------------------------------------|---------|------------|-----------|---------------------|--|
| Siliziumdioxid | 20 - 25 | 14808-60-7 | 238-878-4 | Nicht zugeordnet | STOT wdh. 1; H372 |
| Phosphoric Acid | < 20 | 7664-38-2 | 231-633-2 | Nicht zugeordnet | Met. korr. 1; H290 Hautätz. 1B; H314 (SCL: ≥ 25%) |
| Aluminum Oxide | < 10 | 1344-28-1 | 215-691-6 | Nicht zugeordnet | Nicht klassifiziert |
| Chromium (VI) Trioxide | < 5 | 1333-82-0 | 215-607-8 | Nicht zugeordnet | Oxid. Festst. 1; H271 Akut Tox. 3; H301 Akut Tox. 3; H311 Hautätz. 1A; H314 Sens. Haut 1; H317 Akut Tox. 2; H330 Sens. Atemw. 1; H334 STOT einm. 3; H335 (SCL: ≥ 1%) Mutag. 1B; H340 Karz. 1A; H350 Repr. 2; H361f STOT wdh. 1; H372 Aqu. akut 1; H400 Aqu. chron. 1; H410 |
| Aluminum Hydroxide | < 5 | 21645-51-2 | 244-492-7 | Nicht zugeordnet | Nicht klassifiziert |
| Chromium Oxide | < 3 | 1308-38-9 | 215-160-9 | Nicht zugeordnet | Nicht klassifiziert |
| Chromium (III) Hydroxide | < 1 | 1308-14-1 | 215-158-8 | Nicht zugeordnet | Nicht klassifiziert |

H271: Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel. H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H301: Giftig bei Verschlucken. H311: Giftig bei Hautkontakt. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H330: Lebensgefahr bei Einatmen. H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. H335: Kann die Atemwege reizen. H340: Kann genetische Defekte verursachen. H350: Kann Krebs erzeugen. H361f: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. SCL: Spezifischer Konzentrationsgrenzwert.

Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG

| Chemische Identität des Stoffes | %W/W | CAS Nr. | EG -Nr. | REACH Registriernr. | EG Einstufung und R-Sätze |
|------------------------------------|---------|------------|-----------|---------------------|---|
| Siliziumdioxid | 20 - 25 | 14808-60-7 | 238-878-4 | Nicht zugeordnet | T; R48/23 |
| Phosphoric Acid | < 20 | 7664-38-2 | 231-633-2 | Nicht zugeordnet | C; R34 |
| Aluminum Oxide | < 10 | 1344-28-1 | 215-691-6 | Nicht zugeordnet | Nicht klassifiziert |
| Chromium (VI) Trioxide | < 5 | 1333-82-0 | 215-607-8 | Nicht zugeordnet | O; R9 T; R25 T; R24 C; R35 R43 R42 Xi; R37 Erbgutverändernd Kat 2; R46 Karz. Kat1; R45 Repr. Kat 3; R62 T; R48/23 N; R50/53 |
| Aluminum Hydroxide | < 5 | 21645-51-2 | 244-492-7 | Nicht zugeordnet | Nicht klassifiziert |
| Chromium Oxide | < 3 | 1308-38-9 | 215-160-9 | Nicht zugeordnet | Nicht klassifiziert |
| Chromium (III) Hydroxide | < 1 | 1308-14-1 | 215-158-8 | Nicht zugeordnet | Nicht klassifiziert |

O; Oxidierende Eigenschaften, T; Giftig, C; Ätzend, Reizend, N; Gefährlich für die aquatische Umwelt. R9: Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen. R24: Giftig bei Berührung mit der Haut. R25: Giftig durch Verschlucken. R34: Verursacht Verätzungen. R35: Verursacht schwere Verätzungen. R37: Reizt die Atmungsorgane. R42: Sensibilisierung durch Einatmen möglich. R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R45: Kann Krebs erzeugen. R46: Kann vererbbare Schäden verursachen. R48/23: Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer

Überarbeitet: 2.0 Datum: 21.05.2015



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),

1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

Exposition durch Einatmen. R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R62: Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN



4.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ

Hautkontakt

Augenkontakt

Verschlucken

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Luftwege freihalten. Enge Bekleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Hosen- bzw. Rockbund lockern. Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Falls nötig, künstlich beatmen. Keine Mund-zu-Mund-Beatmung. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, und alle betroffenen Stellen mit viel Wasser waschen. Verunreinigte Kleidung muß sorgfältig gereinigt werden. Bei Hautreizung oder ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Augenreizungen auftreten oder anhalten. Suchen Sie sofort einen Arzt auf, vorzugsweise einen Augenarzt. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallte bei Bewußtsein ist). Trinken Sie zwei Gläser Wasser. Kein Erbrechen hervorrufen. Lassen Sie den Patienten 5-10 g Ascorbinsäure trinken (keine Brausetabletten), die in Wasser aufgelöst wurde. Diese Dosis kann mehrere Male wiederholt werden. Ärztlichen Rat einholen.

Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann die Atemwege reizen. Kann genetische Defekte verursachen. Kann Krebs erzeugen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Chemische Verbrennungen der Augen können ein längeres Ausspülen erfordern.

Verschlucken: Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Lassen Sie den Patienten 5-10 g Ascorbinsäure trinken (keine Brausetabletten), die in Wasser aufgelöst wurde. Diese Dosis kann mehrere Male wiederholt werden.

Hautkontakt: Wenn die Haut rissig oder wund ist, betupfen Sie sie mithilfe von gesättigten Gaze-Tupfern oder Kompressen mit frisch hergestellter Ascorbinsäurelösung (10 g auf 100 g Wasser).

5. ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Ungeeignete Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen. Vorzugsweise mit Schaum, Kohlenstoffdioxid oder Löschpulver löschen.

Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwendende Löschmittel : Wasservollstrahl. Direkter Wasserstrahl kann das Feuer ausbreiten.

Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Kohlenstoffmonoxid,

Kohlenstoffdioxid, Metalloxide/Oxide und Phosphoroxide.

Feuerwehrleute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Rauch nicht einatmen. Bei

DOCUMENT NO. 14411 Seite: 4 von 9 REVISION E

Überarbeitet: 2.0 Datum: 21.05.2015



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),

1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypq.com

Feuereinwirkung Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Vermeiden Sie das Eindringen in Gewässer oder Kanalisation.

6. ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Teil: 8. Einatmen von Dampf vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen Freisetzung in die Umwelt vermeiden. NICHT in die Kanalisation spülen. Bei Eindringen in Gewässer Polizei oder zuständige Behörde informieren. In Sand, Erde oder einem ähnlich absorbierenden Material aufnehmen. Neutralisieren mit: Löschkalk (Calciumhydroxid), Kohlensaures Natron, Calciumkarbonat oder Natriumbikarbonat. Nur funkenfreies Werkzeug

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

verwenden. Für die ordnungsgemäße Entsorgung in Behälter füllen. Diesen

Stoff und seinen Behälter als gefährlichen Abfall entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte Siehe Teil: 8, 13

7. ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Dampf nicht einatmen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Teil: 8. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter

Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagertemperatur Max. Lagerdauer

Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht entfernt aufbewahren.

Umgebungsbedingungen. 5 - 25°C Unter normalen Bedingungen stabil.

Unverträgliche Materialien Fernhalten von: Brennbare Materialien, Basen, Reduktionsmittel, Starke

Oxidationsmittel, Säuren und Metalle. Von Wasser fernhalten.

Reagiert heftig mit starken Alkalien. Der direkte Kontakt mit Alkalien kann Wasserstoffgas erzeugen. Wasserstoffgas wird bei Kontakt mit den meisten Metallen freigesetzt. Exothermische Reaktion mit Wasser. Kann gegenüber

Metallen korrosiv sein.

Geeignetes Material für Gebinde: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen PC14 Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen, einschließlich Galvanik-

und Galvanisierprodukte. Siehe Teil: 1.2.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE 8. **SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

| STOFF | CAS Nr. | Grenzwert (8 h ppm) | Grenzwert (8h mg/m³) | Kurzzeitwert (15 min ppm) | Kurzzeitwert (15 min mg/m³) | Bemerkungen |
|--------------------|------------|------------------------|-------------------------|------------------------------|--------------------------------|------------------|
| Phosphoric Acid | 7664-38-2 | - | 1 | - | 2 | TRGS 900 AGS/DFG |
| Aluminium Oxide | 1344-28-1 | - | 4 (1) 1.5 (2) | - | - | TRGS 900 DFG |
| Aluminum Hydroxide | 21645-51-2 | - | 4 (1) 1.5 (2) | - | - | TRGS 900 DFG |

DOCUMENT NO. 14411 Seite: 5 von 9 **REVISION E**

Überarbeitet: 2.0 Datum: 21.05.2015



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),

1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

Bemerkungen: Arbeitsplatzgrenzwerte (17.01.2012). Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900)

(1): Inhalationsaerosol(2): lungengängigen Aerosol

8.1.2 Biologischer Grenzwert

Nicht eingerichtet.

8.1.3 PNECs und DNELs

Nicht eingerichtet.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen oder geeigneten Behälter verwenden. Die Konzentration in der Atemluft muß überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Augenspülflaschen mit reinem Wasser oder Salzlösung. Nach dem Umgang gründlich waschen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Allgemeine Hygienemaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Dampf nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Verunreinigte Kleidung muß sorgfältig gereinigt werden. Am Arbeitsplatz nicht essen, Trinken oder Rauchen.

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. Augenschutz mit

Augen-/Gesichtsschutz

9



Handschutz: Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374). Handschuhe regelmäßig wechseln, um Permeationsprobleme zu vermeiden. Beständigkeit des Handschuhmaterials: siehe Informationen des Handschuhherstellers.

Körperschutz: Chemieschutzanzug, Stiefel und Handschuhe aus Kunststoff.

Atemschutz



Nicht in Bereichen ohne ausreichende Belüftung verwenden. Bei

unzureichender Belüfung Atemschutz tragen. Eine geeignete Atemmaske mit

Filter Typ P wird empfohlen.

Seitenschutz tragen (EN166).

Thermische Gefahren Nicht anwendbar.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und

chemischen Eigenschaften Aussehen

Aussehen Grün Aufschlämmung. Geruch Kein Geruch

Geruchsschwelle Nicht verfügbar.
pH Nicht eingerichtet.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Nicht verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich 104.4°C (Mischung)
Flammpunkt Nicht anwendbar.

Verdampfungsgeschwindigkeit 1 (BuAc = 1) (Mischung) Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht anwendbar - Flüssig

obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen

Nicht anweitabar - Plus

Nicht verfügbar.

23.7 mmHg @ 20°C

Dampfdichte<1 (Luft = 1)</th>Relative DichteNicht verfügbar.Löslichkeit(en)Mischbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar.

DOCUMENT NO. 14411 Seite: 6 von 9 REVISION E

Überarbeitet: 2.0 Datum: 21.05.2015



www.vishaypq.com

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),

1272/2008 (CLP) & 453/2010

ViskositätNicht verfügbar.Explosive eigenschaftenNicht explosiv.Oxidierende EigenschaftenNicht oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben Nicht bekannt.

10. ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 10.2 Chemische Stabilität Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Reagiert heftig mit starken Alkalien. Der direkte Kontakt mit Alkalien kann

Wasserstoffgas erzeugen. Wasserstoffgas wird bei Kontakt mit den meisten

Metallen freigesetzt. Exothermische Reaktion mit Wasser. Hohe

Temperaturbildung bei Phosphoroxiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Von Wasser fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien Fernhalten von: Brennbare Materialien, Basen, Reduktionsmittel, Starke

Oxidationsmittel, Säuren und Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen.

Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, und möglicherweise Chrom. Durch

thermische Zersetzung kann Phosphoroxid entstehen.

11. ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen (Stoffe in Zubereitungen / Mischungen)

Akute Toxizität

Verschlucken Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt

LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag.

Inhalativ Akut Tox. 4: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt

LC50 16.4 mg/l.

Hautkontakt Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht

erfullt.

Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt

LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Hautreiz. 2; Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung Augenschäd. 1: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Sens. Haut 1: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sens. Atemw. 1: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

STOT einm. 3: Kann die Atemwege reizen.

Keimzell-Mutagenität Mutag. 1B: Kann genetische Defekte verursachen.

Karzinogenität Karz. 1A: Kann Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität Repr. 2: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

Aspirationsgefahr

STOT wdh. 1: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Sonstige Angaben Keine.

12. ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität Aqu. chron. 2: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Geschätzt Mischung LC50 > 1 ≤ 10 mg/l (Fisch)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei

anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

DOCUMENT NO. 14411 Seite: 7 von 9 REVISION E

Überarbeitet: 2.0 Datum: 21.05.2015



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),

1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypq.com

12.3 **Bioakkumulationspotenzial** Keine Daten für die gesamte Mischung.

12.4 Mobilität im Boden Das Produkt hat auf Grund von Berechnungen mäßige Mobilität in Böden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Nicht bekannt.

13. **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter

> gelangen. Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Behälter müssen gemäß den geltenden Vorschriften dekontaminiert

13.2 Zusätzliche Informationen Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften

entsorgen.

14. ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID / IMDG / IATA

14.1 **UN-Nummer** UN 1760

14.2 Bezeichnung des Gutes **CORROSIVE LIQUID N.O.S**

14.3 Transportgefahrenklassen 8

14.4 Verpackungsgruppe Ш

14.5 Umweltgefahren Als Meeresschadstoff eingestuft (MARINE POLLUTANT) / Umweltschädlicher

Siehe Teil: 2

Nicht anwendbar.

stoff

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-

Code

14.8 Weitere Informationen Keine.

15. ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und

Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für

den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 **EU-Vorschriften**

> Nur für gewerbliche Verbraucher. CMR-Wirkungen (krebserzeugende, Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung). Siehe auch EU-

Richtlinie 2004/37/EC.

SVHCs Chromium (VI) trioxide (CAS# 1333-82-0).

15.1.2 **Nationale Vorschriften**

Deutschland Wassergefährdungsklasse: 3

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Nicht verfügbar.

16. **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

Die folgenden Teile wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: 1-16.

Literaturhinweise: Vorhandenes Sicherheitsblatt (SDS), Harmonisierte Klassifikation(en) für Phosphoric Acid (CAS# 7664-38-2) und Chromium (VI) trioxide (CAS# 1333-82-0), Bestehende ECHA-Registrierung(en) für Phosphoric Acid (CAS# 7664-38-2), Aluminum Oxide (CAS# 1344-28-1), Chromium (VI) trioxide (CAS# 1333-82-0), Aluminum Hydroxide (CAS# 21645-51-2) und Chromium Oxide (CAS# 1308-38-9), und das öffentliche Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L-Verzeichnis) für Siliziumdioxid (CAS# 14808-60-7) und Chromium (III) Hydroxide (CAS# 1308-14-1).

| Einstufung des Stoffs oder Gemischs Gemäß | Klassifizierungsverfahren |
|---|---------------------------|
| Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) | |

DOCUMENT NO. 14411 Seite: 8 von 9 **REVISION E**

Überarbeitet: 2.0 Datum: 21.05.2015



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),

1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

| Met. korr. 1; H290 | Geschätzt Physikalisch-chemische Eigenschaften des |
|----------------------|--|
| | Stoffes |
| Hautreiz. 2; H315 | Berechnung des Grenzwertes |
| Sens. Haut 1; H317 | Berechnung des Grenzwertes |
| Augenschäd. 1; H318 | Berechnung des Grenzwertes |
| Akut Tox. 4; H332 | Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten |
| | Toxizität) |
| Sens. Atemw. 1; H334 | Berechnung des Grenzwertes |
| STOT einm. 3; H335 | Berechnung des Grenzwertes (SCL) |
| Mutag. 1B; H340 | Berechnung des Grenzwertes |
| Karz. 1A; H350 | Berechnung des Grenzwertes |
| Repr. 2; H361f | Berechnung des Grenzwertes |
| STOT wdh. 1; H372 | Berechnung des Grenzwertes |
| Aqu. chron. 2; H411 | Ergebnisberechnung |

LEGENDE

LTEL Grenzwert Langzeit-Expostionsgrenzwert

STEL Grenzwert Kurzzeitwert (15 min)

DNEL Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat

PNEC Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist

PBT PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch vPvB sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

Schulungshinweise: Es sollten die angewandten Arbeitsverfahren und die mögliche Exposition bedacht werden, da sie bestimmen, ob ein höheres Schutzniveau erforderlich ist.

Hinweise auf Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Schrift stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, wird keine Gewähr übernommen. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendung unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Freiheit von Patent-, Urheber- und Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Keine Informationen vorhanden.

DOCUMENT NO. 14411 Seite: 9 von 9 REVISION E